



> Das Gesamtformular der Verordnung häuslicher Krankenpflege bekommt ein neues Aussehen und besteht zudem nur noch aus vier Seiten.

FOTO: SUSANNE EL-NAWAB

RECHTSRAT

HKP-Verordnung mit neuem Formular

Mit Beginn des vierten Quartals, also zum 1. Oktober 2017 werden die zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen nun auch in dem verpflichtend zu verwendenden Verordnungsformular mit der Nummer 12 nachvollzogen. Dabei bekommt das Gesamtformular der Verordnung häuslicher Krankenpflege ein neues Aussehen. Zudem besteht es nur noch aus vier Seiten (und nicht – wie bisher – sieben!), nämlich aus der Originalverordnung des Arztes

für die gesetzliche Krankenkasse, eine Kopie für den Pflegedienst sowie eine für die Akte des Arztes. Der Antrag des Versicherten auf die Leistung sowie die Angaben des ambulanten Pflegedienstes sind nur noch einmal vertreten.

Der bisherige Durchschlag „12c“, auf dem in alten, analogen Zeiten der Genehmigungsstempel der Krankenkasse zu finden war, wird ersatzlos gestrichen. In Zeiten des DTA >>

und der elektronischen Übermittlung einer Genehmigungsnummer kann diese Ausfertigung entfallen.

Auf dem Verordnungsblatt entfällt der Hinweis auf die negative Tatbestandsvoraussetzung des § 37 Abs. 3 SGB V, also der selbstverständliche Hinweis, dass eine im Haushalt lebende Person nicht vorhanden ist. Ebenso entfällt eine gesonderte Begründung für eine Verordnungsdauer von über 14 Tagen bei der Erstverordnung. Die Begründung bei der Erstverordnung über eine Dauer von 14 Tagen hinauszugehen, ergibt sich allein aus der Diagnose und den im Formular genannten Einschränkungen, die die häusliche Krankenpflege erforderlich machen. Die Angabe der Dauer der häuslichen Krankenpflege ist allein Sache des behandelnden Arztes und gehört zur ärztlichen Therapiefreiheit, in die Krankenkasse und auch der MDK – so § 275 Abs. 5 SGB V wörtlich! – nicht eingreifen dürfen.

Was ist neu:

1. Vorgesehen ist ganz am Anfang des Formulars die Angabe der verordnungsrelevanten Diagnosen nun durch Eingabe eines ICD-10 Codes. Darunter ist ein Feld für die Mitteilung der Einschränkungen, die die häusliche Krankenpflege erforderlich machen, geschaffen worden. Dadurch kann sowohl die Krankenkasse als auch der ambulante Pflegedienst noch leichter einschätzen, ob die verordneten Verrichtungen der Behandlungspflege plausibel sind.
2. Die einzelnen behandlungspflegerischen Maßnahmen sind nach ihrer Häufigkeit sortiert und übersichtlicher gestaffelt. Sie beginnen mit der Medikamentengabe.
3. Insbesondere die Angaben zur Häufigkeit und Dauer sind sehr viel übersichtlicher gestaltet als bisher. Dabei muss die Dauer nur noch dann bei den einzelnen Leistungen eingetragen werden, wenn sie vom Gesamtverordnungszeitraum abweicht.
4. Besonders wichtig ist die Möglichkeit, die Leistung des § 37 Abs. 1a SGB V zu verordnen. Die zum 1. Januar 2016 eingeführte Leistung wird Unterstützungspflege genannt. Ebenso fällt auf, dass im Eingang des Formulars die bisher zwingende Wahl zwischen der Krankenhausvermeidungspflege des § 37 Abs. 1 SGB V und der Sicherungspflege des § 37 Abs. 2 SGB V entfällt. So wurde eine häufige Fehlerquelle geschlossen. Die Krankenhausvermeidungspflege ist lediglich als Besonderheit

» Die Neufassung der HKP-Verordnung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

unter der Überschrift „Grundpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung“ anzugeben. So geht das Formular grundsätzlich von der Sicherungspflege des § 37 Abs. 2 SGB V aus. Gleichwohl bleibt natürlich die Krankenhausvermeidungspflege des § 37 Abs. 1 SGB V weiter verordnungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass künftig eine Summe aus Sicherungspflege (für die Behandlungspflege) des § 37 Abs. 2 SGB V und die Unterstützungspflege nach § 37 Abs. 1a SGB V verordnet wird.

Auch der Antrag des Versicherten auf Genehmigung – die bisherige Rückseite – ist neugestaltet worden. Neu sind insbesondere die vielen Felder für die verschiedenen möglichen Wohnformen an den geeigneten Orten, also der Haushalt der Familie und sonstige geeignete Orte. So findet sich jetzt auch das Feld für die Leistung in einer Wohngemeinschaft.

Insgesamt ein Fortschritt an Rechtssicherheit und Klarheit der Verordnung. Insofern ist die Neufassung uneingeschränkt zu begrüßen.

Download

Ein Muster des neuen Verordnungsformulars der häuslichen Krankenpflege steht online unter www.haeusliche-pflege.net/Produkte/Downloads zur Verfügung.

PROF. RONALD RICHTER

- > ist Rechtsanwalt in Hamburg und Inhaber von RICHTERRECHTSANWÄLTE
- > www.richter-rae.de
- > E-Mail: ronald.richter@richter-rae.de

